

Wie unabhängig ist der Syndikusanwalt?

Die Freiheit des Unternehmers und des Syndikusanwalts

Die Freiheit des Unternehmers hängt entscheidend davon ab, dass der unabhängige Syndikusanwalt beratend und gestaltend die Geschicke des Unternehmens am Recht orientiert. Auf diese Weise wird dem wohl verstandenen Interesse des Unternehmens am besten gedient. Diese Maxime, die die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte seit langem ihren Vorschlägen für die Ausgestaltung der Rechtsposition des Syndikusanwalts zu Grunde legt, hat durch die sog. Akzo-Nobel-Entscheidung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) aus September 2007 – und sei es „nur psychologisch“ – einen herben Schlag erlitten. Neben der Anregung durch das zentrale Thema des Anwaltstags war diese Entscheidung des EuG Grund genug für die Arbeitsgemeinschaft, „die Syndikusanwälte“ unter dem Motto „Freiheit des Unternehmers: Unabhängigkeit des Syndikusanwalts“ am 3. Mai 2008 auf dem Anwaltstag von Grund auf abermals zu verhandeln.

Begrüßt und moderiert von Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff (Syndikus der Deutschen Bank AG und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft) hörte eine ansehnliche Zahl von Teilnehmern, was Prof. Dr. Hanns Prütting (Universität zu Köln) „rechtlich“, Prof. Dr. Christoph Hommerich (Soldan-Institut für Anwaltsmanagement) „empirisch-soziologisch“ und Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn (Chefsyndikus der Landesbank Hessen Thüringen) „praktisch“ zum Thema der Syndikusanwälte vortrugen.

Die Unabhängigkeit: rechtlich ...

Das EuG hat das Thema der Syndikusanwälte in überwunden geglaubter Einfachheit auf das Wort „Unabhängigkeit zurück geworfen“, führte Hanns Prütting in seinem Überblick zur „Unabhängigkeit des Syndikusanwalts in der Rechtsprechung deutscher und europäischer Gerichte“ aus. Das Gericht verneint die Unabhängigkeit des Syndikusanwalts kategorisch ohne weitere Begründung mit dem Satz: „Er (der Syndikusanwalt) steht in einem Anstel-

lungsverhältnis.“ Der Referent fand es singulär, dass das Gericht keinen Satz der Begründung für sein Diktum liefere und weit verzweigte Diskussionen und Entwicklungen in Europa und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie entsprechende Ausführungen in der dem Urteil vorangegangenen einstweiligen Anordnungen aus dem Jahr 2003 keines Wortes würdige. Die kargen argumentativen Züge des Urteils ließen nicht einmal genügend deutlich erkennen, ob das Urteil wesentlich gesteuert sei von der „Effizienz“ des Kartellverfahrens, das in der Wertung des Gerichts wohl eine gesonderte, die Rechte der Verteidigung gegenüber der Effizienz weit zurück drängende Abwägung fordere. Dem EuG vergleichbar ignorant arbeiteten nur noch die deutschen Sozialgerichte in der Frage der Unabhängigkeit.

In der berufsrechtlichen Rechtsprechung, namentlich des BGH, hätten die wissenschaftlichen Darlegungen und die berufspolitischen Erörterungen der letzten Jahre immerhin ein bescheidenes argumentatives Echo in der Weise gefunden, dass der BGH in einer Rechtsprechungslinie seit dem Jahr 2000 bis 2007 dem Syndikusanwalt die Fachanwaltschaft auf der Grundlage der im Unternehmen bearbeiteten Fälle zuspreche, obwohl er an dem Satz, diese Tätigkeit im Unternehmen seien keine anwaltlichen Tätigkeiten, festhalte. Die unhaltbare Doppelberufstheorie werde nach wie vor aufrechterhalten, obwohl seit der Berufsrechtsreform 1994, die zur Stellung der Syndikusanwälte missglückt sei, in der literarischen Diskussion geklärt sei, dass das Gesetz weder nach Wortlaut noch nach Intention einen Anhaltspunkt für getrennte Arbeitsbereiche des Syndikusanwalts enthalte. Schon gar nicht ergäben sich aus dem Arbeitsvertrag bezüglich der Weisungslage, der Vermeidung sachwidriger Einflüsse oder der Erzeugung finanzieller Drücke irgendwelche Implikationen für die Unabhängigkeit, die sich vom Anwaltsvertrag mit den Mandanten unterscheiden. Gerichte täten sich eben oft schwer, neue Gedanken aufzunehmen. Dagegen helfe nur stetiges und immer wieder geschärftes Argumentieren.

... empirisch – soziologisch, ...

Den Anwälten tut es gut, wenn ihre Befindlichkeit auch tatsächlich („empirisch-soziologisch“) analysiert wird. Dafür ist fremde Hilfe nicht allein we-

gen mangelnder Kenntnis in Anspruch zu nehmen, sondern auch deshalb, weil fremde Hilfe in der Lage ist das Rechtliche und das Tatsächliche zu trennen und aus der Distanz wertvolle Einsichten ans Licht zu bringen. So eingeführt, ist zu berichten, was Christoph Hommerich zum Thema „Professionals in Organisations – wie unabhängig sind angestellte Professionals?“ erörterte. Das Thema betrifft die Syndikusanwälte „zentral“. Das liegt auf der Hand.

Die Syndikusanwälte sind Professionals und sie sind in Organisationen angestellt. Was für sie gilt, ist freilich auch von Ärzten oder Architekten zu sagen. Auch sie sind Professionals, die gegenüber der gegenleistungsgeldgesteuerten Dienstleistung ein Mehr erbringen. Dieses Mehr, ein Wert, etwa Recht, Gesundheit, Baukultur, bedarf hohen Expertenwissens und ist vollständig in Ökonomie nicht aufzufangen. Die Unterzeile des Themas lautet „Anmerkungen zur Notwendigkeit von Syndikusanwälten“ und Hommerich kommt in der Tat zu dem Ergebnis, dass man die Syndikusanwälte erfinden müsste, gäbe es sie nicht schon. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist, dass ein „ethischer Werteverzehr“ stattfinde, was die gegenwärtigen Krisen zeigten, in denen eine stets nach mehr Profit hechelnde kurzfristig gepolte Ökonomie sich niederschlage, deren Steuerungs- und Großsysteme immer komplexer, unüberschaubarer, verantwortungsloser organisiert seien.

Angesichts der verheerenden Signale, die Wirtschaft, Banken, Politik, was die Nachhaltigkeit und Transparenz ihrer Arbeit angeht, aussenden, schwindet Vertrauen. Zur Herstellung des in der Gesellschaft notwendigen Vertrauens ist auf die von professioneller Sachkenntnis geprägten Expertensysteme zurückzugreifen. Sie sind in der arbeitsteiligen Gesellschaft unvermeidbar. Sie sind so zu organisieren, dass Vertrauen in sie entsteht. Vertrauen hat zur Grundlage Kompetenz, Integrität und Wohlwollen bezogen auf das vertrauenserwartete Arbeitsfeld. Die Trias, vor allem die Integrität des einzelnen Experten, muss institutionell gesichert werden. Bezogen auf das Arbeitsfeld „Recht“ heißt das, dass es mit einem Experten zu besetzen ist, der qua professioneller Verpflichtung integer, diskret und verlässlich zu sein hat. Das ist der Syndikusanwalt, der den eben dies fordernden Standards seiner Profession als Anwalt unterworfen ist.

Der Anwaltsstatus des Firmenjuristen sichert integrires Verhalten zusätzlich ab, sagte Hommerich und analysierte sodann anhand der Funktionen der Rechtsabteilung die Gefährdungen der Anwaltsfunktion, mit dem ohnehin klaren Ergebnis, dass unabhängige Rechtsberatung, wie alle Rechtsberatung, des Unternehmens durch den Syndikusanwalt letztlich eine Frage der Persönlichkeit sei.

... und praktisch

Den Praxistest zu den theoretischen Darlegungen seiner Vorredner lieferte Dietrich Rethorn nach Person und in der Sache. Ihm glaubt man, wenn man den abgewogenen und souveränen Darlegungen über seine Tätigkeit und die seiner Kollegen in der Rechtsabteilung zuhört, dass unabhängige Rechtsberatung letztlich eine Frage der Persönlichkeit ist. Die unabhängige Rechtsberatung ist in seinem Haus aber auch institutionell abgesichert. Die Tätigkeit unterscheidet sich in nichts von der, die aus der Mandatierung externer Anwälte dort folgt. Es gibt keine strukturellen Anfechtungen, die anders oder gewichtiger wären als die externer Anwälte. Die Rechtsabteilung von 30 Syndikusanwälten und ihr Chef sind organisatorisch „aufgehängt“ bei dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der allein, sonst niemand, auch nicht der Vorsitzende des Vorstands, befügt ist, dem Chef der Rechtsabteilung eine Anweisung zu erteilen. Weisungen an die anderen Mitglieder der Rechtsabteilung ergehen ausschließlich durch deren Chef, von niemandem sonst in der Bank. Im Anstellungsvertrag des Syndikusanwalts steht, was die Rechtsberatung angeht, nichts anderes als beim Rechtsanwalt. Es gibt nach Auffassung von Rethorn keinen strukturellen Unterschied in der Lage des Syndikusanwalts und der des externen Anwalts. Die Rechtsprechung zum Syndikusanwalt bleibt ihm daher fremd, vor allem auch „Akzo-Nobel“. Da Rethorn niemals Personen und auch nicht Richter der mangelnden Auffassungsgabe zeihen würde, kommentiert er die Entscheidung: Sie wollen nicht. Ob die nationalen und internationalen Gerichte in Zukunft wollen, wird sich zeigen. Auch die Anwälte sollten freilich wollen. Die nationalen und europäischen Berufsorganisationen „eiern“ noch, wie bei manchen anderen Problemen auch.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln